

Gemeinde Unterensingen

Landkreis Esslingen

Erste Sitzung

zur

Änderung der Hauptsatzung

Auf Grund des § 4 der Gemeindeordnung von Baden-Württemberg – GemO – hat der Gemeinderat am 13.02.2023 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Neufassung von § 3 Zusammensetzung

§ 3 Zusammensetzung wird wie folgt neu gefasst:

1. Der Gemeinderat besteht aus dem Bürgermeister als Vorsitzendem und den ehrenamtlichen Mitgliedern (Gemeinderäte)¹.

¹ Fußnote:

Die Zahl der Gemeinderäte beträgt in Gemeinden

mit nicht mehr als 1.000 EW	8
mit mehr als 1.000 EW aber nicht mehr als 2.000 EW	10
mit mehr als 2.000 EW aber nicht mehr als 3.000 EW	12
mit mehr als 3.000 EW aber nicht mehr als 5.000 EW	14
mit mehr als 5.000 EW aber nicht mehr als 10.000 EW	18
mit mehr als 10.000 EW aber nicht mehr als 20.000 EW	22
mit mehr als 20.000 EW aber nicht mehr als 30.000 EW	26
mit mehr als 30.000 EW aber nicht mehr als 50.000 EW	32
mit mehr als 50.000 EW aber nicht mehr als 150.000 EW	40
mit mehr als 150.000 EW aber nicht mehr als 400.000 EW	48
mit mehr als 400.000 EW	60

2. Für die Zahl der Gemeinderäte ist jeweils die nächstniedrigere Gemeindegrößen-
gruppe maßgebend.

§ 2

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Unterensingen, den 15.02.2023

gez.

Sieghart Friz

Bürgermeister

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-
Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4
Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der
Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachver-
halt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über
die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt wor-
den sind.